

H - 758 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV, Gesetzgebungsperiode

Nr. 408 J

1980 -03- 06

A n f r a g e

der Abgeordneten DR.BROESIGKE, DR.FRISCHENSCHLAGER, DR.STEGER

an den Herrn Bundeskanzler

betreffend fehlerhafte Wiederverlautbarung von Bundesgesetzen

Aufgrund des Bundesverfassungsgesetzes vom 12. Juni 1946, BGBI.

Nr. 114, über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften (Wiederverlautbarungsgesetz) ist die Bundesregierung ermächtigt, bestimmte österreichische Rechtsvorschriften in ihrer durch spätere Vorschriften ergänzten oder abgeänderten Fassung durch Kundmachung mit rechtsverbindlicher Wirkung neu zu verlautbaren. Gemäß § 1 WVG hat die Bundesregierung hiebei vorher das Einvernehmen mit der Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der österreichischen Rechtsordnung zu pflegen.

Der Sinn einer Wiederverlautbarung liegt darin, den unübersichtlichen Text einer Rechtsnorm auf den letzten Stand zu bringen und damit einen Beitrag zur Rechtssicherheit zu leisten. Daß daher bei Wiederverlautbarungen besonderer Wert auf Genauigkeit zu legen ist, um diesem Ziel gerecht zu werden, bedarf wohl keiner besonderen Betonung. Umso bedauerlicher ist es daher, wenn festgestellt werden muß, daß es in letzter Zeit bei der Wiederverlautbarung einiger Gesetze offensichtlich an der notwendigen Sorgfalt mangelte. So wurde z.B. bei der Wiederverlautbarung des Bundesgesetzes über die Förderung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien sowie der Publizistik (Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik, BGBI.Nr. 222/1979) der § 12 Abs. 1 als nicht mehr geltend festgestellt und die Abs. 2 und 3 dieses Paragraphen erhielten die Bezeichnung 1 und 2. Im § 2 Abs. 3 des wiederverlautbarten Textes findet sich jedoch nach wie vor die Zitierung des § 12 Abs. 2, obwohl nunmehr richtig der Abs. 1 zu zitieren wäre.

Ein weiteres Beispiel ist das Mutterschutzgesetz 1979, BGBI.Nr. 221/1979. Hier wurde die bisherige Untergliederung von Absätzen,

- 2 -

die einerseits Ziffern und andererseits literae aufwies, durch eine einheitliche Zifferneinteilung ersetzt (z.B. § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 2). Vergessen wurde hiebei jedoch auf die Richtigstellung von Zitierungen solcher Bestimmungen. So findet sich bereits in § 1 Abs. 3 ein Hinweis auf Abs. 2 lit. b desselben Paragraphen, obwohl der Abs. 2 nun nicht mehr in literae sondern in eine Z. 1 und 2 untergliedert ist. Weitere solche Fehler sind u.a. in § 5 Abs. 3, § 14 Abs. 1, § 19 zu finden.

Durch eine derart mangelhafte Gesetzestechnik wird der Sinn von Wiederverlautbarungen, der ja in der besseren Überschau- barkeit und Verständlichkeit der Rechtsvorschriften liegt, ge- radezu in sein Gegenteil verkehrt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler die

A n f r a g e :

1. Wurden die oben beispielsweise zitierten Fassungen von Wie- derverlautbarungen der Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der österreichischen Rechtsordnung zur Prüfung vorgelegt?
2. Wie erklären Sie es, daß hier solche schwerwiegenden Fehler unterlaufen sind?
3. Was wird vorgekehrt, um sicherzustellen, daß künftige Wie- derverlautbarungen legistisch einwandfrei erfolgen?